

BESCHLUSS

aus der 6. Sitzung
des Regionalrates
am Dienstag, 08. Dezember 2015

Öffentliche Sitzung

Förderung/Bauprogramme

TOP 6.d: Städtebauförderung

- Vorstellung der Fördersätze für die Kommunen des Regierungsbezirkes Arnberg für das Jahr 2016
Vorlage 28/04/2015

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Der Regionalrat nimmt die individuellen Fördersätze der Kommunen des Regierungsbezirkes Arnberg für das Städtebauförderprogramm 2016 zur Kenntnis.



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2341 oder -2324 Fax: 02931/82-46177

Vorlage:		28/04/2015	
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Strukturkommission	24.11.2015	6	AD Aßhoff
Regionalrat	08.12.2015	6.d	AD Aßhoff
Bearbeitung:	ORR Große Hüttmann RVOAR Kordel		

Städtebauförderung

- Vorstellung der Fördersätze für die Kommunen des Regierungsbezirkes Arnberg für das Jahr 2016

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat nimmt die individuellen Fördersätze der Kommunen des Regierungsbezirkes Arnberg für das Städtebauförderprogramm 2016 zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

I. Sachverhalt

Nach Artikel 104 b des Grundgesetzes können Bundesfinanzhilfen sowie die dazu notwendigen Finanzhilfen des Landes zur Städtebauförderung auf der Grundlage von §§ 164 a, 164 b, 169 Absatz 1 Nummer 9, 171 b Absatz 4 und 171 e Absatz 6 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den Förderrichtlinien Stadterneuerung an Gemeinden (GV) bewilligt werden.

Finanzhilfen von Bund und Land können zur Darstellung der nationalen Ko-Finanzierung für die EFRE-Förderung eingesetzt werden. Die Mittel werden den Gemeinden (GV) zur Teilfinanzierung der Maßnahmen im Städtebau gewährt.

Bei der Festsetzung des Vomhundertsatzes für die Teilfinanzierung der Maßnahmen im Städtebau sind nach Nummer 2.4 VVG [Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV)] zu § 44 Landeshaushaltsordnung das Landesinteresse und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde (GV) angemessen zu berücksichtigen. Der Förderungsrahmen beträgt 40 vom Hundert bis höchstens 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Dieser Förderungsrahmen wird durch den Fördersatzerlass zur Städtebauförderung 2015 – Rd. Erl. vom 13. August 2015 – V A 1 – 40.05/40.01 – ausgeschöpft.

Da die Städtebaufördersätze dazu dienen, das Förderziel des Strukturausgleiches in Räumen mit erhöhten Schwierigkeiten anhand nachvollziehbarer Kriterien zu ermöglichen, ist eine problemorientierte Ausrichtung entscheidend.

Der **Regelfördersatz** zur Teilfinanzierung städtebaulicher Maßnahmen beträgt dabei 60 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben. Er gilt für die städtebaulichen Maßnahmen von Gemeinden

- mit ausgeglichenem Haushalt,
- mit fiktiv ausgeglichenem Haushalt,
- mit genehmigter Verringerung der allgemeinen Rücklage,
- ohne signifikante Abweichungen vom Mittelwert der Arbeitslosenquote.

Der Regelfördersatz ist mit einem Zu- und Abschlagssystem zum Strukturausgleich für die Komponenten **Arbeitslosigkeit** und **finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden** verbunden.

Die Funktionsweise des Strukturausgleichs erfolgt durch eine Kombination nachfolgender Zu- und Abschläge zum Regelfördersatz:

- Ein **Zuschlag** von je 10 Prozentpunkten zum Regelfördersatz erfolgt, wenn die städtebaulichen Maßnahmen in Gemeinden
 - mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept oder
 - mit genehmigtem Haushaltssicherungsplan oder
 - mit nicht genehmigtem Haushaltssicherungskonzept oder
 - mit nicht genehmigtem Haushaltssicherungsplan und / oder
 - mit einer überdurchschnittlichen Arbeitslosenquote
 liegen.

- Ein **Abschlag** von jeweils 10 Prozentpunkten erfolgt dementsgegen bei allen städtebaulichen Maßnahmen der Gemeinden,
 - die nach den Finanzausgleichsregelungen finanzstark sind und / oder
 - die eine unterdurchschnittliche Arbeitslosenquote aufweisen.
 Von dem Kreis dieser Gemeinden, die über entsprechend günstige Strukturkennzahlen verfügen, wird erwartet, dass sie einen höheren Beitrag zur Finanzierung der städtebaulichen Maßnahmen leisten können.

- Für die **Kreise** gelten die vorgenannten Bestimmungen mit der Maßgabe, dass
 - die Kreise als eigenständige Gebietskörperschaften in die Berechnungen eingehen,
 - die Schlüsselzuweisungen an die Kreise sowie der Status des Kreishaushaltes die Basis für die Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit bilden und
 - der Strukturausgleich für die Arbeitslosigkeit sich auf der Basis der Arbeitslosen und Erwerbstätigen in den kreisangehörigen Gemeinden berechnet.

- Für die **Landschaftsverbände** und den **Regionalverband Ruhr** greift landesseitig generell ein erhöhter Fördersatz von 70 vom Hundert. Das vorgenannte Zu- und Abschlagssystem gilt mithin **nicht**.

II. Verfahren

Zuständige Stelle für die Festsetzung der Fördersätze ist der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW, zuvor das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen).

Stichtag für die Festlegung des Merkmals **Haushaltsstatus** im Haushaltsplanungsjahr ist jeweils der 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres.

Bemessungsgrundlage für das Merkmal **Arbeitslosenquote** ist der Mittelwert der letzten beiden

Vorjahre bezogen auf das Haushaltsplanungsjahr.

Die Stichtagsregelung für die gemeindlichen Strukturkennzahlen ist wegen des zeitlichen Vorlaufs für die Programmaufstellung unverzichtbar. Sie soll sowohl der antragstellenden Gemeinde (GV), als auch dem Land Nordrhein-Westfalen Planungs- und Finanzierungssicherheit für die Vorbereitung und Umsetzung des Förderprogramms geben.

Bei den Maßnahmen zur Städtebauförderung ist der Fördersatz anzuwenden, der bei der Neuaufnahme in das Landes- / Bundesprogramm festgelegt worden ist, wobei bei Fortsetzungsförderungen das schutzwürdige Vertrauen der Antragstellerinnen und Antragsteller zur Finanzierung der Maßnahme derartig gewürdigt werden muss, dass in diesen Fällen regelmäßig **auf die Absenkung des Fördersatzes für Fortsetzungsmaßnahmen zu verzichten** ist.

Ausnahmen vom Fördersatzerlass bedürfen der Einwilligung des zuständigen Ministeriums.

III. Fördersätze der Kommunen für das Jahr 2016

Gemeinden / Kreise	Fördersatz 2015	Fördersatz 2016	Veränderung
Altena, Stadt	80	70	-10
Anröchte	50	50	0
Arnsberg, Stadt	80	70	-10
Attendorn, Stadt	50	50	0
Bad Berleburg, Stadt	70	70	0
Bad Laasphe, Stadt	70	70	0
Bad Sassendorf	70	60	-10
Balve, Stadt	70	60	-10
Bergkamen, Stadt	80	80	0
Bestwig	70	50	-20
Bochum, kreisfreie Stadt	80	80	0
Bönen	80	80	0
Breckerfeld, Stadt	70	60	-10
Brilon, Stadt	60	40	-20
Burbach	60	50	-10
Dortmund, kreisfreie Stadt	80	70	-10
Drolshagen, Stadt	50	50	0
Ennepe-Ruhr-Kreis	60	60	0
Ennepetal, Stadt	50	50	0
Ense	50	50	0
Erndtebrück	60	40	-20
Erwitte, Stadt	60	60	0

Eslohe (Sauerland)	60	60	0
Finnentrop	70	60	-10
Freudenberg, Stadt	60	60	0
Fröndenberg/Ruhr, Stadt	70	70	0
Geseke, Stadt	70	60	-10
Gevelsberg, Stadt	70	60	-10
Hagen, kreisfreie Stadt	80	80	0
Hallenberg, Stadt	50	50	0
Halver, Stadt	80	70	-10
Hamm, kreisfreie Stadt	80	80	0
Hattingen, Stadt	80	70	-10
Hemer, Stadt	70	70	0
Herdecke, Stadt	60	60	0
Herne, kreisfreie Stadt	80	80	0
Herscheid	60	60	0
Hilchenbach, Stadt	60	60	0
Hochsauerlandkreis	60	60	0
Holzwickede	60	60	0
Iserlohn, Stadt	80	60	-20
Kamen, Stadt	80	80	0
Kierspe, Stadt	70	70	0
Kirchhundem	60	60	0
Kreis Olpe	50	50	0
Kreis Siegen-Wittgenstein	60	60	0
Kreis Soest	60	60	0
Kreis Unna	70	70	0
Kreuztal, Stadt	60	50	-10
LenneStadt, Stadt	60	50	-10
Lippetal	60	60	0
Lippstadt, Stadt	70	60	-10
Lüdenscheid, Stadt	70	70	0
Lünen, Stadt	80	80	0
Märkischer Kreis	70	70	0
Marsberg, Stadt	80	70	-10
Medebach, Stadt	60	50	-10
Meinerzhagen, Stadt	60	60	0
Menden (Sauerland), Stadt	80	70	-10
Meschede, Stadt	70	70	0
Möhnesee	70	60	-10
Nachrodt-Wiblingwerde	80	70	-10
Netphen, Stadt	70	70	0
Neuenrade, Stadt	60	60	0
Neunkirchen	60	60	0
Olpe, Stadt	70	50	-20
Olsberg, Stadt	60	60	0

Plettenberg, Stadt	60	50	-10
Rüthen, Stadt	70	70	0
Schalksmühle	50	50	0
Schmallenberg, Stadt	60	60	0
Schwelm, Stadt	80	80	0
Schwerte, Stadt	80	70	-10
Selm, Stadt	80	80	0
Siegen, Stadt	70	70	0
Soest, Stadt	80	60	-20
Sprockhövel, Stadt	70	60	-10
Sundern (Sauerland), Stadt	70	70	0
Unna, Stadt	70	70	0
Warstein, Stadt	60	70	10
Welver	80	70	-10
Wenden	50	40	-10
Werdohl, Stadt	80	80	0
Werl, Stadt	80	70	-10
Werne, Stadt	70	70	0
Wetter (Ruhr), Stadt	60	60	0
Wickede (Ruhr)	60	60	0
Wilnsdorf	50	50	0
Winterberg, Stadt	70	60	-10
Witten, Stadt	80	80	0